



Sozialdemokratische Partei Stadt Bern
Monbijoustrasse 61, Postfach 1096
3000 Bern 23
Tel. 031 370 07 90, Fax 031 370 07 81
sekretariat@sp-bern.ch, www.spbern.ch

Schulamt
Effingerstrasse 21
Postfach 8125
3001 Bern

Bern, 23. Januar 09

Vernehmlassung zur Teilrevision des Schulreglements

1. Grundsätzliche Bemerkungen zum Anlass der Revision:

Die Umsetzung des sogenannten «Integrationsartikels» (Art. 17 VSG) entspricht den Vorgaben des kantonalen Rechts. Die SP unterstützt die Bestrebungen des Gemeinderats, diese Umsetzung rasch an die Hand zu nehmen. Die zu diesem Zweck ins Leben gerufene Projektorganisation ist sachgerecht und der Zeitplan ist realistisch. Es ist wichtig, dass alle Betroffenen integriert und deren Bedenken ernst genommen werden. Der Grundgedanke der Integration entspricht einem Paradigmenwechsel, der in seiner Stossrichtung der einzige Weg zu mehr Chancengerechtigkeit in unserer Schule darstellt.

Ebenso sinnvoll ist die Aufnahme der Regelungen zur Tagesschule in das Schulreglement. Wie weit es aber Sinn macht, einzelne operative Vorgaben wie beispielsweise Öffnungszeiten im Reglement festzuhalten, bleibe dahingestellt.

Nicht gerade glücklich ist die SP mit der Tatsache, dass die Schulkommission weitere Kompetenzen an die Schulleitung abgeben soll. Selbstverständlich müssen kantonale Vorgaben umgesetzt werden. Sollte dieser Prozess aber weitergehen, muss man sich ernsthaft um die Zukunft bzw. die Daseinsberechtigung der Schulkommissionen Gedanken machen. Die kantonale Gesetzgebung gibt den Gemeinden die Möglichkeit, selber über die Weiterführung der Schulkommissionen zu entscheiden.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 10 Absatz 2 Mittelschulvorbereitung

Dieser Absatz soll nicht gestrichen werden. Wir schlagen aber eine neue Formulierung vor: „Die VSK überwacht die Einhaltung der kantonalen und städtischen Vorgaben die MSV betreffend.“

Begründung: Die MSV ist tatsächlich in der erwähnten DirV vom 7.5.02 geregelt. Diese DirV stellt aber keine hinreichende Begründung für die Streichung von Artikel 10 Absatz 2 dar. Wie die MSV in der Stadt organisiert werden soll, ist im Schulreglement festgehalten. Allerdings gibt es immer wieder Schulkreise, die ihre MSV, entgegen der städtischen Regelung, als Spezsek organisieren wollen (erst kürzlich wieder vorgekommen). Es ist deshalb wichtig, dass es ein gesamtstädtisches Gremium gibt, die dies überwacht. Aus diesem Grund ist die Formulierung „entscheidet über die Art der MSV“ missverständlich. Dies muss präzisiert werden.

Artikel 11b

Dieser Artikel soll neu folgendermassen formuliert werden: „In der Stadt Bern wird zur Umsetzung der besonderen Massnahmen das Modell 2 – Umsetzung mit integrativen Förderformen (ohne BK) – gewählt.“

Begründung: Die konkrete Regelung dieser Umsetzung gehört wegen ihrer politischen Bedeutung in das Reglement und somit in die Kompetenz des Stadtrates. Sollte dies tatsächlich in einer Verordnung geregelt werden, hat der Gemeinderat die Möglichkeit, diese Umsetzung jederzeit und ohne Rücksprache und Diskussion nach seinem Gutdünken zu ändern.

Die Modellwahl ist auch im Reglement festgehalten. Zudem setzt sich die SP klar für die selektionsfreie Schule ein.

Artikel 18a: Schwimmunterricht

Vorschlag zur Ergänzung: „Die Stadt bietet im Rahmen des obligatorischen **Turn**unterrichts in der Schule Schwimmen an.“

Begründung: Wollte man dies so umsetzen wie in Artikel 18a beschrieben, müssten unserer Ansicht nach Modifikationen in der Lektionentafel vorgenommen werden. Die vorgeschlagene Änderung dient der Präzisierung.

Artikel 38 Absatz 2

Die Nummerierung muss angepasst werden.

Artikel 38 a Absatz 2

Dieser Absatz soll folgendermassen ergänzt werden: „Die **geschäftsführende** Schulleitung nimmt an den Sitzungen der Schulkommission teil.“

Begründung: Diese Ergänzung dient der Präzisierung, da im Rest des Artikels ebenfalls vom geschäftsführenden Schulleiter die Rede ist.

Art 39 Absatz 2

Neue Formulierung des letzten Satzes: „Bei gleichwertiger Qualifikation wird dasjenige Geschlecht bevorzugt, das untervertreten ist.“

Begründung: „in der Regel“ soll gestrichen werden. Die Motion von Liselotte Lüscher hat zum Ziel, eine gerechte Geschlechterverteilung in den Schulleitungen herzustellen. Mit der gestrichenen Formulierung wird das Anliegen der Motion relativiert. Diese bietet zudem ein willkommenes Schlupfloch für alle diejenigen, die dieses Anliegen nicht erfüllen wollen, was nicht im Sinne der SP ist.

Artikel 52 Absatz 1:

Neuformulierung des Artikels in: "Die Volksschulkonferenz behandelt in eigener Kompetenz Schulfragen von gesamtstädtischer Bedeutung sowie wenn sie ihr durch die Schulkommissionen oder die Direktion unterbreitet werden."

Begründung: Es ist wichtig, dass die Volksschulkonferenz unabhängig von der BSS Schulfragen erörtern kann. Die Konferenz ist kein beratendes Organ der BSS (wie im Kommentar zum Vernehmlassungsentwurf fälschlicherweise erwähnt), sondern sie ist der Zusammenschluss der Schulkommissionen in der Stadt Bern. Diese sind aber politische Behörden und daher nicht einer Verwaltungsdirektion untergeordnet. Auch kann es nicht zielführend sein, dass die Konferenz auf einen Antrag einer Schulkommission warten, bzw. diesen zuerst organisieren muss, um eine gesamtstädtische Schulfrage erörtern zu können.

Namentlich gibt es Schulfragen, die sich vor allem aus einer gesamtstädtischen Perspektive stellen, weniger aus der Sicht eines einzelnen Schulkreises. Die bisherige Kompetenzregelung hat sich bewährt, es gibt keinerlei Grund, diese abzuändern, wie es der Vernehmlassungsentwurf vorsieht.

Art. 60 d, Absatz 3

Neue Formulierung: „Die Tagesschulleitung entscheidet, wie sie die ihr zur Verfügung stehenden Mittel einsetzt.“

Begründung: Die Formulierung „in diesem Rahmen“ ist ein Pleonasmus.

Artikel 60 g, Absatz 3

Neue Formulierung des letzten Satzes: „Bei gleichwertiger Qualifikation wird dasjenige Geschlecht bevorzugt, das untervertreten ist.“

Begründung: siehe Artikel 39 Absatz 2

Art 60 h: Koordination, Konferenz der Tagesschulleitungen

Ersatzlose Streichung von Art. 3 Abs b und c

Begründung: Gemäss Artikel 42 Absatz 2 lit d unterstehen die Tagesschulleitungen den Schulkreisleitungen. Wenn die Tagesschulleitungen den Schulleitungen unterstehen, sollen die Koordination der Tagesschulen sowie die Information über diesen Kanal führen, da die Tagesschulleitungen selbst beschlussunfähig sind. Des Weiteren ist es nicht an den Tagesschulleitungen, Anträge an die Direktion zu stellen, da dies ja unter Umgehung ihrer Vorgesetzten, den Schulleitungen, passieren würde. Dasselbe gilt für Absatz 3 lit b, im umgekehrten Sinne.

Wir hoffen, dass unsere Stellungnahme in die Teilrevision des Schulreglements einfließen wird.

Mit freundlichen Grüßen


Thomas Göttin

Co-Präsident SP Stadt Bern


Leyla Gül

Parteisekretärin SP Stadt Bern